

Neue Tischlerzeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler v. (E. H.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mf. pro Quartal. Zu bezahlen
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-
Nummer: 4117.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher
Redakteur: Rich. Müller, Hamburg.
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei
G. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreigesparte Zeitzeile oder deren
Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-
vermittlung 10 Pf. per Zeile. Beilagen nach
Uebereinkunft.

Zur Phrase von den „Klassenlöhnen“.
Wenn wir hier Klassenlöhne mit „Gänz-
süchern“ schreiben und sie als Gegenstand einer
Phrase bezeichnen, so haben wir damit wohl
gleich von vornherein ausgedrückt, daß wir über
diesen Gegenstand nicht die Meinung. Derer
theilen, welche in den sogen. Klassenlöhnen, d. h.
in der verschiedenen Bezahlung der Arbeiter ein
und denselben Berufs an ein und demselben Orte,
ein non plus ultra-alles Verwerthlichen in der
heutigen Gesellschaftsordnung erblicken und ihre
Befestigung für die erste Vorbedingung zur Um-
gestaltung der letzteren halten oder doch mindestens
als solche bezeichnen und hinstellen. Im Nach-
folgenden wollen wir unsere hiervon abweichende
Meinung etwas näher begründen.

Die Forderung, allen Kollegen, also allen
Arbeitern eines Gewerbes und Ortes, den gleichen
Lohn zu zahlen, hat für den ersten Augenblick
etwas sehr Einnehmendes für sich, denn es klingt
entschieden sehr demokratisch, diese Forderung,
und scheint der Ausflug des ausgeprägten
Solidaritätsgefühls zu sein. Richtigstes weniger
müssen wir aber die Arbeiter nachdrücklich davor
warnen, bei Lohnbewegungen irgendwo diese
Forderung mit zu stellen:

Bei den heutigen Produktionsverhältnissen,
wo die Arbeitskraft eine Ware wie jede andere
bildet, deren Preis von den jeweiligen Markt-
verhältnissen, d. h. von Angebot und Nachfrage
abhängt, ist die Forderung der Einführung eines
Normallohnes, und darauf läuft die Beseitigung
der „Klassen“-Löhne hinaus, nicht nur nicht all-
gemein durchführbar, sondern auch unberechtigt
und für die Arbeiter selbst unzweckmäßig, ja
geradezu schädlich. Und was es mit dem
Solidaritätsgefühl auf sich hat, dessen Produkt
die Forderung zu sein scheint, werden wir weiter
unten auch sehen.

Dass ein bestimmter, vielleicht auch nur für
jeden Ort besonders festgelegter Lohnsatz für
alle Arbeiter eines Gewerbes auch nur für
weitere Kreise nicht durchführbar, von der All-
gemeinheit noch ganz abgesehen, das bedarf wohl
gar keines besonderen ausführlichen Nachweises.
Sind sich doch Alle, welche über unsere wirtschaft-
lichen Verhältnisse ernstlich nachgedacht haben,
darüber einig, daß die allgemeine Einführung
eines ebenfalls mit den jeweiligen örtlichen Ver-
hältnissen angepaßten Minimallohnes für alle
industriellen Arbeiter unmöglich sein würde. All
die Vortheile, welche ein auf gewisse Gewerke,
Orte oder Bezirke beschränkter Minimallohn
bietet, würden illusorisch werden, wenn ein solcher
für sämtliche gewerbliche Arbeiter eingeführt

würde. Der Werth der qualifizirten
Arbeit steht immer in einem gewissen Verhältniss
zu dem der unqualifizirten. Oder mit anderen
Worten, der Arbeitslohn der gewerblichen ge-
schulten Arbeiter wird immer in einem gewissen
Verhältniss zu dem der ungeschulten, der sogen.
gewöhnlichen Handarbeiter, stehen und eine all-
gemeine Erhöhung des ersten oder seine Er-
haltung auf einer bestimmten Höhe wird nicht
möglich sein, wenn letzterer sich nicht auf einer
entsprechenden Höhe mit befindet; also ein be-
stimmter Minimallohn für alle gewerblichen
Arbeiter nicht eingeführt werden könnte, ohne
dass es zugleich auch für all nicht gewerblichen
mit geschehe. Eine solche Festsetzung eines ge-
wissen Minimallohnes oder gewisser Löhne für
alle Arbeiter durch Reichslaw und Dekrete würde
aber eine gewisse Organisation der gesamten
Arbeit voraussehen und ohne einen Bruch mit
dem ganzen Prinzip der privat-kapitalistischen
heutigen Produktionsweise nicht durchführbar
sein. Wenn nun auch ein solcher Bruch kein
Unglück für die Menschheit bedeuten würde, im
Gegentheil gewünscht werden müßt, daß er
möglichst bald kommen möge, so müßt doch
andererseits auch betont werden, daß wir „so
weit noch nicht sind“.

Aus diesen Gründen hat wohl auch seiner
Zeit die Arbeiterpartei im Reichstage die Forderung
eines Minimallohnes fallen lassen. Denn
während diese Forderung in dem Arbeiterchutz-
gesetzentwurf, als er zum ersten Male im Reichs-
tag eingebracht wurde, enthalten war, war sie
bei der zweiten Einbringung gestrichen.

Ist nun schon die allgemeine Einführung eines
Minimallohnes unmöglich, um wie viel mehr
erst die eines Normallohnes? Unter besonders
günstigen Verhältnissen, wie z. B. die sind, in
denen sich gegenwärtig die Bauhandwerker (Maurer
und Zimmerer) von Hamburg-Altona und Um-
gegend befinden, da mag eine solche Forderung
wohl durchzusetzen und für eine gewisse Zeit und
in gewissem Umfang auch aufrecht zu erhalten
sein. Doch solche Fälle bilden Ausnahmen und
kommen darum für das Allgemeine nicht in
Betracht.

Die Vertheidiger eines einheitlichen Lohnsatzes,
und diese und unter den Hamburg-Altonaer
Bauhandwerkern besonders zahlreich, werden hier
einwenden, daß man dann auch nicht für einen
Minimallohn eintreten dürfe, da ein solcher ja
auch nicht allgemein durchführbar ist. Dieser
Einwand würde sich haltig sein, wenn der Normal-
lohn dort, wo er durchführbar, für den Arbeiter
gleich wichtig und werthvoll wäre, als ein ein-

geföhrter Minimallohn. Dies ist aber nicht der
Fall. Es besteht vielmehr zwischen beiden ein
kleiner Unterschied: Während der Minimallohn
verhindert soll, daß zu billig gearbeitet wird,
hat der einheitliche Lohnsatz auch die Eigenschaft,
daß er den Arbeiter zugleich verhindert, mehr zu
verdienen, als dienen Lohnsatz.

Die Feinde sogen. Klassenlöhne werden hier
wahrscheinlich sagen, diese Eigenschaft des ein-
heitlichen Lohnes sei gerade das Beste daran,
indem dadurch das Solidaritätsgefühl, die
Kollegialität, das Bewußtsein, eine einzige gleiche
und gleichberechtigte Masse zu sein, mächtig ge-
förderd wird.

Wir geben gerne zu, daß ein einheitlicher
Lohnsatz in diesem Sinne theilweise Gutes wirken
mag. Denn wäre dem nicht so, dann wäre bei
den heutigen Verhältnissen die Forderung eines
einheitlichen gleichen Lohnes der reine Wahnsinn.
Man darf nämlich nicht vergessen, daß der
Arbeiter doch lediglich vom Verkauf seiner
Arbeitskraft lebt, eine andere Einnahme hat er
nicht. Es bedeutet darum zweifellos eine Schädi-
gung seiner Interessen, wenn er gehindert wird,
diese Arbeitskraft so teuer als möglich zu
verkaufen.

Die Gegner der modernen Arbeiterbestrebungen
reden zwar auch immer von Schädigung der
Arbeiterinteressen, wenn es sich um Arbeiterchut-
zmaßregeln, Abkürzung der Arbeitszeit usw.
handelt, indem sie behaupten, der Arbeiter dürfe
nicht gehindert werden, zu arbeiten, so lange und
so viel er will, um möglichst viel zu verdienen.
Wir wissen, was es mit diesen Behauptungen
auf sich hat: es sind Flunkereien, bestimmt, den
Arbeiter über seine wirklichen Interessen zu
täuschen. Zu diesen Interessen gehört eine feste
Normierung der Arbeitszeit, über die hinaus nicht
gearbeitet werden darf, zweifellos, weil es der
Gesamtheit nicht gleichgültig sein kann, ob der
Eine Tag und Nacht arbeitet, während der
Andere garnicht zu thun hat und darum
hungern muss. Eine Ausdehnung der Arbeitszeit
nach Belieben des Einen bedeutet darum eine
Schädigung der Anderen.

Von einer solchen Schädigung kann aber
nicht die Rede sein, wenn es jedem Arbeiter ge-
stattet ist, einen Lohn so hoch als möglich zu
fordern. Im Gegentheil wird die Gesamtheit
der Kollegen davon Nutzen haben. Denn wenn
der leistungsfähigere Arbeiter seine Arbeitszeit
im Preise erhöht, so steigt auch der Werth der
Arbeitskraft des minder Leistungsfähigen.

Die Einführung eines einheitlichen Lohnes ist
überhaupt nur dort möglich, wo meistens in

Akkord gearbeitet wird. Denn in Anbetracht der Thatssache, daß in allen Gewerken die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter sehr verschieden ist, werden sich Arbeitgeber, wie auch sehr viele Arbeiter gleich sehr gegen einen gleichen Lohn stemmen, wenn nicht in Akkord gearbeitet werden kann oder darf. Wo dagegen beide Theile Freund der Akkordarbeit sind, und die Arbeitgeber sind das wohl immer, da spielt die Frage des Stunden- oder Tagelohnes nur eine untergeordnetere Rolle und die Wirkung des einheitlichen Normallohnes wird dort in der Hauptsache auch nur die eines Minimallohnes sein, d. h. es werden ihn in der Regel nur die weniger leistungsfähigen verdienen und sich damit begnügen müssen.

Aus diesen Gründen ist darum der sittlichen Entrüstung der Akkordarbeiter gegen die verhöhrten „Klävenlöhne“ nicht so besonders viel Worth beizulegen. Denn handelte es sich dabei wirklich um das Prinzip der Gleichheit, dann müßten auch alle „Akkordüberschüsse“, d. h. der bei der Akkordarbeit erzielte Mehrverdienst, als der Lohn beträgt, „gleichgemacht“, d. h. unter die gesammten Kollegen des Ortes gleichmäßig verteilt werden. Davon werden aber wohl auch die größten Haßer der „Klävenlöhne“ nichts wissen wollen, sondern auch sagen: „So weit sind wir noch nicht.“ Darum bleiben wir aber auch dabei, daß dieser Leute Raisonnements gegen diese Löhne meistens nur Phrasen sind, die wahrscheinlich bald verschwänden, wenn die Akkordarbeit völlig beseitigt würde.

Unwissend und frech;

wie die meisten Jungen einmal sind, so ist es auch ihre Frene Das Meiste haben nach beiden Richtungen die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und die Kreuzzeitung von jeher geleistet, besonders wenn es sich um Arbeiterangelegenheiten gehandelt hat. So auch jetzt wieder.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung brachte vor einigen Tagen einen Artikel über den rechtlichen Charakter der Arbeitserunterstützungsverbände, in welchem mit Beweisführung dargelegt wurde, daß es nach Ansicht ihwandenender Prozis endlich möglich geworden sei, den Charakter dieser Verbände als Versicherungsunternehmen durch richterliche Erkundigung anzuerkennen. Das Kanzlerblatt weiß demnach nichts davon, daß mehrere Landgerichte, das preußische Kammergericht, sowie das dreiköpfige Oberverwaltungsgericht gerade im gegenwärtigen Zume entschieden und erklärt haben, daß diese Unterhaltungsverbände keine Versicherungsgeellschaften sind. Der will die Norddeutsche biss nichts davon wissen?

Die Kreuzzeitung scheint etwas besser informiert, denn sie bemerkt zu einem Artikel:

Was aber ist durch diesen mit großer Mühe erlangten Erfolg tatsächlich erreicht worden? Drei Unterhaltungsverbände, die der Buchdrucker, der Bildhauer und der Kunstmiede, haben dieser Entscheidung gemäß auf der behördlichen Anmeldung als Versicherungsunternehmen verzichtet; doch ist dabei zu betonen, daß die Buchdrucker, wenigen bis auf einige Vorgänge in der letzten Zeit, nach die Bildhauer sich kein Vorsetzen von dem Einfluß der sozialdemokratischen Agitation ziemlich freigehalten haben, de gegen aber der Betrieb der Kunstmiede auf sehr untergeordneten Bedeutung ist. Die bisherigen Verbände aber, welche bisher unter sozialdemokratischer Leitung gehandelt haben und deren Organisation aus diesem Grunde der behördlichen Aufsicht nicht gefüllt werden sollte, alle diese haben nach der erfolgten Entscheidung ihre Statuten änderung vorgenommen und haben die übrigen Mitgliedern bisher bestimmte Neues in „sozialistische Unterhaltungen“ umgedreht — Es wird also nun ebendas einer rechtlicheren gesetzlichen Arbeit bedürfen, um zu beweisen, daß in dieser Statutenänderung eine sozialistische Verfälschung des Vertragsgehaltes liegt, so daß schließlich erst für diese Verbände die Norddeutsche unter sozialdemokratischer Genehmigung eingefordert werden kann. Wedam über soll, wie jetzt schon die sozialdemokratischen Blätter eines erklärten, eine abnormale Entwicklung der Statuten vorgenommen werden.

Das Element der sozialdemokratischen Propaganda bestrebt sich nunmehr direkt auf die Klasse gegen die künftigen Arbeitnehmer des Staates, und gerade die sozialistische Presse und die sozialen Parteien für die sozialdemokratische Organisation. Deshalb eben ist es auch wichtig, daß diese Unterhaltungsverbände einer zu dieser sozialen Verbündeten Organisation admittierter Verträge, wie es gegenwärtig in den größeren Städten die sozialen Polizei ist, die Beweise gegeben wird, und daß diese nach den sozialistischen Regierungen befürchteten Unterhaltungsverbände diese bestreitende Tendenz am Raum haben.

Wie gegen Arbeitnehmer ist dies natürlich eine Verhinderung mehr, sondern nur Sollte gewesen. Nicht, daß Freiheit und Würde keinen die Menschen ihre

wahre Gesinnung gegen die Arbeiter nicht zum Ausdruck bringen. Na, die deutschen Arbeiter werden diese Freundschaft gebührend zur würdigsten wünschen.

Ein salomonisches Urtheil.

Wir haben vor kurzem bei Beprechung der Frage der gewerblichen Schiedsgerichte besonders betont, wie nothwendig und unerlässlich es dabei sei, daß die Beijünger dieser Gerichte von den Bevölkerungen, also Arbeitgebern und Arbeitnehmern, selbst gewählt werden, wenn es sich das Vertrüne beider Theile erwerben und Bürgschaft für eine gerechte Urteilsfällung leisten solle. Diese Nothwendigkeit kommt einem unwillkürlichen in Erinnerung, wenn man vom dem Erkenntnis hört, welches dieser Tage das Hammburgische gewerbliche Schiedsgericht seinen Beijünger von der Handelskammer ernannt werden, bezug auf § 123 der Gewerbeordnung gesetzt hat. Es handelt sich um folgenden Fall:

Ein Schneidergeselle hatte in der Werkstatt seiner Arbeitgeber einen von der Lohnkommission der Schneider ihm eingehändigten neuen Lohntarif angehängt. Die Arbeitgeber hatten ihn deshalb ohne Kündigung entlassen. Er stellte deshalb beim gewerblichen Schiedsgericht auf Entschädigung. Dieses erkannte dahin: „Der Kläger einräumt, ohne Benachrichtigung der Beklagten in angeblichem Auftrage einer Lohnkommission einen von dem bisher gezahlten Lohn abweichenden Tarif in der Werkstatt angehängt zu haben, indem er sich darauf beruft, daß nach die Schneider im Streit befinden, da eine solche eigenmächtige Handlungsweise geeignet ist, Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu erregen und sie gegen das Verfahren des Arbeitgebers aufzureißen, ganz abgesehen davon, daß durch solches Verfahren nun eintrrende Gesellen getäuscht werden, da hiernach die Beklagten völlig berechtigt waren, den Kläger aus der Arbeit zu entlassen, daß der Kläger mit der erhobenen Klage abzuweichen sei.“

An diesem Erkenntnis haben wir es mit einem solchen zu thun, welches vor dem Gesetz unmöglich beobachten kann. Es kann lediglich der § 123 der Gewerbeordnung in Veracht kommen. Derselbe bestimmt bestimmt, daß, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das Arbeitsverhältnis durch eine jedem Theile freiwillige 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden kann, und § 123 legt die Ausnahmen fest, unter welchen die Entlassung ohne Kündigung erfolgen kann. Danach können Arbeitnehmer ohne Aufkündigung entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verständigten Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum verfest haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, eines Betrugs oder eines fiederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unvergütet verlassen haben, oder vom den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzufolgen befehllich verweigert;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Fener und Facke unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thärlästen oder große Bekleidungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schaden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorfältigen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wieder die Geiseln oder die guten Sitten verstößen;
8. wenn sie zur Fortziehung der Arbeit unfehlig oder mit einer abschreckenden Waffe behaastet sind. Diese fehlt in's Detail gehörenden Bestimmungen idischen jeden anderen Grund zur Entlassung ohne Kündigung aus. Denn es fehlt im Gesetz auch die leinste Andeutung, daß noch andere Gründe maßgebend für die Entlassung sein können und daß die in den Nummern 1—8 aufgeführten gewissermaßen nur als Beispiele gedacht seien. Nichts davon ist aus der Gewerbeordnung heraus zu leisen auch nur im Einzelfall möglich.

Die Handlung des Klägers, das Abheben eines den Unternehmern nicht konveniente Lohntarifes ist unter keiner der vorstehend mitgetheilten Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung zu beurtheilen. Vollig zu treffend bemerkt das „Hannover Echo“ in einer Bezeichnung des Falles: „Die Alleen 1, 4 und 8 bleiben auch bei dem Berichte schon durch ihren Inhalt von selbst aus dem Spiel.“ Das Thun des Klägers ist aber nicht unerheblich, da es die Kriterien des Tischkeits, der Unterstüzung oder des Betriebs; es ist nicht der Ausfall eines fiederlichen Lebenswandels, es ist keine unberechtigte Verweigerung der Erfüllung ihm obliegender Verpflichtungen, es ist keine Kleidung oder Sachbeschädigung und es ist auch keine Verleitung zu Handlungen wider die Geiseln oder die guten Sitten. Die Bezeichnung zur losortigen Entlassung lag also in diesem Falle nicht der. Der Arbeitgeber tenne jeder-

zeit den angehängten Tarif entfernen und dessen befrechte Wirkungen dadurch paralysiren. Außerdem kommt aber in diesem speziellen Falle noch in Betracht, daß Differenzen über die Beschäftigung des Klägers zwischen diesem und dem Arbeitgeber schon vor der Anstellung jenes Tarifs bestanden und die letztere nur als erwünschte Veranlassung benutzt wurde.“

Wir bemerken dazu, daß das Thun des Klägers lediglich folgender juristischen Beurtheilung unterliegt:

Das Anheften des von der Gemeinsamkeit der Wesselfeststellten Lohngriffs in der Werkstatt der Unternehmer ist völlig gleichbedeutend mit der Erhebung einer bestimten Kündigung an die Unternehmer. So wenig eine solche Forderung, wenn sie mündlich oder brieflich erhoben wird, bei dem Bestehen der 14-tägigen Kündigung ein gesetzlicher Grund zur öffentlichen Entlassung ist, so wenig kann sie als Grund dazu dienen, wenn sie durch Anheften in der Werkstatt bekannt gegeben oder in Erinnerung gebracht wird. Andernfalls könnte ein Unternehmer, welcher zu 14-tägiger Kündigung verpflichtet ist, ja dieser Verpflichtung sich auch dann entziehen, wenn die Gesellen mündlich oder brieflich ihm ihre Forderungen mittheilen und ihre Mitarbeiter zu bewegen suchen, sich diesen Forderungen anzuschließen.

Ob und inwieweit die Erhebung der Forderungen geeignet ist, „Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu erregen“, das geht ein gewerbliches Schiedsgericht gar nicht an. Dieses hat jeden ihm vorliegenden Fall lediglich nach dem Weise zu entscheiden. Es ist das gewerbliche Recht der Arbeit, vom Unternehmer günstige Arbeitsbedingungen zu fordern. Und die Ausübung dieses Rechtes hat sich lediglich innerhalb der Grenzen des § 153 der Reichsgewerbeordnung zu halten. Redenfalls steht die Ausübung dieses Rechtes gegenüber dem Unternehmer die gewerblichen Pflichten, welche er gegen die Arbeiter zu erfüllen hat, nicht auf.

Vereine und Versammlungen.

Hannover. Unter dem Vorzu des Nostigen Große stand hier am 4. April eine gut besuchte Tischlerversammlung statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, „die statistischen Erhebungen im Tischlergewerbe“, sprach zunächst Kollege Lambach. Derselbe berichtete, daß unsere Gesellen Statistik sich auf 181 Arbeitgeber mit 191 Werkstätten und 1001 Gesellen erstreckt. Von diesen 181 Arbeitgebern gehörte 113 der Innung an. Zu 47 von den 191 Werkstätten wird Bauarbeiten, in 39 Möbel, in 84 Beide und in 21 Werkstätten sonstige Tischlerarbeit (Pianos, Orgeln, Bilderrahmen) gefertigt. Hierbei wird in 33 Werkstätten nur in Akkord, in 106 mir in Lohn, in 50 zum Theil in Lohn, zum Theil in Akkord, und in zwei Werkstätten in jog. Halblohn gearbeitet. Die Arbeitszeit beträgt in drei Werkstätten 9½, in 182 10, in drei 10½, und in drei Werkstätten noch 11 Stunden pro Tag. Nebenzeit, Nachfeierabend, und Sonntags Arbeit haben im letzten Jahre 191 Gesellen durchschnittlich pro Woche 1307 Stunden geleistet. Werheitathet sind von den 1001 Gesellen 490, bei 23 fehlt die nähere Angabe ihres Familienvorhältnisses. Das Alter beträgt bei 45 Gesellen weniger als 20 Jahre, bei 510 zwischen 20 und 30, bis 295 zwischen 30 und 40, bei 116 40 bis 50 und bei 29 über 50 Jahre, während bei 6 eine Angabe über das Alter fehlt. Leider fehlt auch die Angabe, wie viel von den 29 über 50 Jahre alten handwerklichen Tischlergesellen auch über 70 Jahre alt sind; eine Angabe darüber würde ein recht interessanter Kommentar zu der im Werden begriffenen Altersversorgung der Arbeiter gewesen sein. D. Red. Die 181 Arbeitgeber, oder, richtig, gelagt, die 113 Innungsmaster, da ja diese das Lehrjahrspatent haben, beschäftigen z. B. 115 Lehrlinge, deren Lehrzeit 3 bis 5 Jahre mit einem Durchschnitt von 3½ Jahren beträgt. Maschinen gibt es in 50 Werkstätten, wovon 25 Lampenbetrieb mit insgesamt 96 Pferdekraften haben. In den 191 Werkstätten und 1248 Hobelbänke vorhanden, wovon 280 leer standen. Die Ausbezahlung des Lohnes geschieht in 153 Werkstätten wöchentlich und — pünktlich, wogegen in 2 Werkstätten der Lohn alle 14 Tage und in 36 wöchentlich und unregelmäßig ausbezahlt wird. Auf vielen Fragebögen war die bezügliche Frage beantwortet mit: „Wenn er Geld hat“. In 12 Werkstätten wird im Winter der Lohn um 75, bis M. 2 reduziert. Der Durchschnittsverdienst beträgt pro Jahr bei 200 Arbeitstagen und zehnstündiger täglicher Arbeitszeit M. 877 50 oder pro Stunde 29½. Es verdienten 15 Gesellen pro Stunde 35, 52 Gesellen 32½, 6½, 6½, Gesellen 30, 167 Gesellen 27, 60 Gesellen 27½, 4 Gesellen 26, 73 Gesellen 25, 2 Gesellen 24½ pro Stunde. Bei Akkordarbeit betrifft der durchschnittliche Jahresverdienst M. 975 oder 22½ pro Stunde. Redner führte nun aus, wie nach dieser Statistik im Vergleich zu der von 1885 und 1887 zwar der Lohn um ein Weniges gestiegen ist, nichtsdestoweniger habe sich aber die Lage der Tischler in Hannover in Wirklichkeit doch verschlechtert, indem die Preise der meisten Lebensmittel seitdem durchweg um 10 v. H. gestiegen wären. Bei dieser Wirklichkeit kam der Redner auch auf die Erhöhung der preußischen Rentenotation zu sprechen, wurde aber vom überwachenden Beamten unterbrochen, indem dies angeblich nicht zur Statistik gehörte. Redner zieht nun noch einen Vergleich zwischen unserer Lage und der der übrigen Bauhandwerker, indem er bemerkt, daß wir andere physischen Kräfte doch ebenso anstrengen

müssten, wie z. B. die Maurer und Zimmerer, und auch ebenso wie diese oft wochen- und monatelang feiern müssten, andererseits aber nur den oben angeführten Lohn verdienten, während Zene einen Stundenlohn von 15 Pf. beanspruchte. Redner glaubt, wenn wir von einer Abkürzung der Arbeitszeit abssehen, würden wir durch Festhalten an der Organisation im Stande sein, in diesem Sommer den Lohn um zehn Prozent zu erhöhen, auch ohne Streit. In der nun folgenden Diskussion beweist Kollege D. r. b. e., daß diese Statistik völlig zutreffend sei, weil es viele Kollegen gebe, die sich selbst etwas in die Tasche lügen und darum der wirkliche Durchschnittsverdienst der Tischler in Hannover wohl noch niedriger sein werde, als hier angegeben. Redner schlägt vor, zur Besserung der hiesigen Zustände eine partielle Regelung zunächst der schlechtesten Werkstätten vorzunehmen. Der selbe wundert sich auch, daß der überwachende Beamte dagegen Einspruch erheben könne, wenn hier von Lohnanpassungen die Rede sei, daß da auch die des preußischen Königs erwähnt werden. In ähnlichem Sinne spricht sich Kollege G. r. o. s. e. aus, indem er die Forderungen der Arbeiter in Bargleie stellt, mit der „Ausbebung“ der preußischen Ziviliste und dabei konstatiert, wie unansprechlich geringfügig die letzteren gegen letztere sind. Folgende Resolution empfiehlt Große zur Annahme:

„Die Erwögung, daß nach den statistischen Erhebungen vom Februar d. J. im Tischleregewerbe zu Hannover die Steigerung des Lohnes nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der Steigerung der Preise der Lebensmittel und der Wohnungsmieten, vielmehr ein Lohn von 29 Pf. pro Stunde für Hannover durchaus nicht genügt zur Führung eines menschenwürdigen Lebens und zur Ernährung einer Familie, sowie in der ferneren Erwögung, daß der Lohn der Tischler hinter dem der übrigen Bauhandwerker seit 1884 immer mehr zurückgeblieben ist, beschließt die heutige Versammlung, daß in Überacht der diesjährigen günstigen Parperiode mit aller Kraft dahin zu wirken ist, daß in diesem Frühjahr der Lohn auf 35 Pf. pro Stunde erhöht wird.“

An der Debatte hierüber beteiligen sich mehrere Redner. Dabei beantragt G. a. m. b. a. ch. einen Minimallohn von M. 18 zu fordern, sowie D. e. r. b. e. die Versammlung möge das Bureau beauftragen, die Ortsverwaltung des Verbaudes zu ersuchen, in zwei bis drei Wochen eine öffentliche Verbandsversammlung einzuberufen, in welcher über die nötigen Schritte zur Verbesserung unserer Lage berathen werden soll. Beide Anträge, sowie die Resolution gelangen zur Annahme. Hierzu erhielt Kollege S. l. o. m. k. e. das Wort. Der selbe vergleicht die Hamburger Verhältnisse mit denen von Hannover und konstatiert dabei, daß während die Preise der Lebensmittel in beiden Städten ziemlich gleich die Löhne doch sehr verschieden sind. In Hamburg beträgt der Minimallohn pro Stunde 40 Pf. und in Hannover der Durchschnittslohn noch nicht einmal 30 Pf. Einen Minimallohn von M. 18 hält Redner für entschieden zu niedrig und empfiehlt darum einen solchen von M. 20, desgleichen auch eine Abkürzung der Arbeitszeit. Auch S. l. o. m. k. e. drückt seine Verwunderung darüber aus, daß der überwachende Beamte nicht habe zulassen wollen, daß bei Begründung der Forderung eines höheren Lohnes für Tischler in Hannover auf die mit der Preissteigerung der meisten Produkte begründete Erhöhung der preußischen Kronpiration Bezug genommen werden. Der preußische Landtag habe durch diese Erhöhung die Thatache der Preissteigerung ausdrücklich overkannt, und in einem Rechtsstaat müsse, was für einen König recht, für den Arbeiter billig sein. Die Tischler Hannovers würden nuklig handeln, wenn sie die diesjährige günstige Konjunktur unbemerk vorüber gehen lassen wollten. Um diese auszunützen, sei aber vor Allem eine kräftige Organisation nötig. Dass in diesen Punkten in Hannover noch so Manches zu wünschen übrig bleibe, giebt Redner den bisher unter den hiesigen Kollegen vielfach vorhandenen persönlich en Reibereien und Streitereien Schuld. Wenn diese vermieden werden, die Kollegen zur Organisation Vertrauen fassen und sich ihr Alle anschließen, dann müsse es im nächsten Frühjahr ein Leiches in 90 Minuten Arbeitszeit und M. 20 Minimallohn zu bringen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, C. r. a. i. r. o. n. s. f. r. a. g. e. bereitend, übergehend, nimmt S. a. r. n. o. w. das mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit dieser Gegenstand als erster auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Versammlung gestellt werde, womit die Versammlung einverstanden ist. Der Vorsthende schließt dieselbe mit der Bemerkung, daß es scheine, als ob unter die hiesigen Kollegen ein neuer frischer und reicher Geist eingezogen. Dies läßt erwarten, daß auch fernerhin die Versammlungen so zahlreich verlaufen werden, wie die heutige.

Bergedorf. Unter Sitzet, der am 1. April begonnen, dauert noch unverändert fort. Die Zahl der Streikenden betrug am Anfang 34, davon sind 14 abgereist. Die infolge des Streiks gegruendete Meistervereinigung weigert sich hartnäckig, auf unsere Forderungen einzugehen. Die Mitglieder dieser Vereinigung haben sich angeblich bei M. 100 Konventionalstrafe verpflichtet, nichts zu bewilligen. Auch soll diese Summe bereits ein jeder der Sicherheit halber haben hinterlegen müssen. Wir können dies aber nicht recht glauben, denn wo sollten unsere Meister mit einem Male so viel Geld herbeiformen haben? Dieselben geben sich alle Mühe von auswärts Arbeitskräfte heranzuziehen, doch haben sie damit bisher wenig Glück gehabt. Bei den 8 Gesellen, die ne auf den

christlichen“ Herbergen der Nachbarstädte aufgetrieben, reisten 6 sofort wieder ab. Interessant ist es, zu beobachten, wenn ein Meister mit so einem irgend wo aufgetriebenen Gesellen am hiesigen Bahnhof ankommt. Sofort erhält er 1 oder 2 Polizisten zur Begleitung, die Meister und Geselle in ihre Mitte nehmen und so nach der Werkstatt lösen.

In Bezug hierauf meinte die „Bergedorfer Zeitung“, daß es nur der Polizei zu danken sei, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten bliebe. Wir haben zu diesem Kompliment, das da der Polizei gemacht wird, nichts hinzuzufügen, meinen vielmehr auch, daß gerade unsere Polizei die Ruhe und Ordnung nicht stört, dieselbe dann wahrscheinlich erhalten bleibt; die streitenden Tischler werden sie aber sicher nicht fören. Wahrscheinlich geschieht es auch im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, daß unser Herr Bürgermeister während seines Besuchs keine Arbeiterversammlung versammeln dürfe. Es besteht für Staat und Ordnung auch eine juristische Gefahr, wenn sich die zwei Einzigt Tischler, die z. Z. noch hier sind, versammeln würden. Auswärtige Redner dürfen hier schon seit länger nicht mehr sprechen. In welchem Geise eine solche Bestimmung steht, haben wir auch noch nicht ausfindig machen können.

Der Geist der hier verbliebenen Streitenden ist ein guter, sie sind zum Ausarbeiten entschlossen. Desto jämmerlicher ist aber das Betragen der meisten derjenigen Kollegen gewesen, welche am Streit nicht teilgenommen haben. Es sind das die Tischler, welche in einer hiesigen Maschinenfabrik arbeiten. Da der von uns geforderte Lohn dort bereits seit länger verdient wird und die Abkürzung der dort üblichen 10½-stündigen Arbeitszeit ohne die Mitwirkung der übrigen in der Fabrik beschäftigten Arbeiter auch nicht zu erreichen gewesen wäre, so sollten die Tischler dieser Fabrik nicht mitstreiken, uns vielmehr bei unserem Kampfe unterstützen. Aufgang ging auch alles gut. Da werden am Schlusse der zweiten Woche sämtliche der dort beschäftigten Kollegen vom Meister in 3 Komptoir gerufen und ihnen eröffnet, daß es nicht gestattet werden könne, daß sie die Streikenden unterstützen. Wenn sie weiter arbeiten wollten, so sollten sie ein Schriftstück unterschreiben, worin sie erklären, nichts mehr mit dem Tischlerverband zu thun haben zu wollen.

Die auswärtigen Kollegen werden natürlich plaudern, daß diese unmündige Zumutung mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden sei. Ja, einer der ältesten Kollegen, der ca. 10 Jahre in der Fabrik gearbeitet, erklärte, er ließe sich nicht zum Austritt zwingen. Die anderen 13 brauen Kollegen, der frühere Bevollmächtigte vom Verband, M. i. t. s. c. h. e., an der Spitze, unterwarfen sich dieser Demuthigung und unterschrieben mit der größten Bereitwilligkeit. Während die Hamburger Altonaer Formier und die Berliner Steinmeisen nun schon bei nahe ein halbes Jahr sich im Kampfe befinden, um sich ihre Rechte und ihre Organisation nicht nehmen zu lassen, friechen diese feigen Seelen beim ersten Stirnmarsch ihres Meisters zu Kreuze. Die Verächtlichkeit ihres Handels durfte ihnen aber bald genug zum Bewußtsein kommen, denn unter der Bergedorfer Arbeiterschaft herrscht allgemeiner Unwill über diesen ihr angethanen Schimpf.

Uns. Kollegen Deutschlands! Nachdem wir von diesen brauen hiesigen Kollegen so schmählig im Stiche gelassen worden, hoffen wir, daß Ihr uns nun mehr mit kräftiger unterstützen werdet, damit wir nicht erliegen.

Sendungen sind zu richten an die Adresse von G. Wellethien, Kirchberg 26, in Bergedorf bei Hamburg-Delmenhorst.

Mit unserer Arbeitseinstellung will es nicht recht vorwärts gehen. In einer Zusammenkunft, die wir mit unseren Arbeitgebern hätten, ichen es zuerst, als ob Alles gut ablaufen, d. h. die Differenzen im Guten beglichen würden. Es kam aber anders. Dem einen war der Minimallohn zu hoch, dem Anderen die Arbeitszeit zu kurz. Der Dritte zog seine Existenz in Zweifel, wenn die Gesellen nicht bei ihm in Kost und Logis bleiben. Da wir uns auf dieses Gejammer nicht einlassen könnten, gingen sie an's Handeln, wo wir dem and. eine halbe Stunde abzulassen uns bereit erklärt, um schnell zum Ende zu gelangen. Als die Versammlung geschlossen werden sollte, verlaugten wir ein Protokoll über die getroffene Vereinbarung; da war aber keiner der Herren Arbeitgeber mehr zu sprechen. Die noch Anwesenden erklärten, daß sie mit alldem nicht einverstanden wären, worauf auch wir erklärten, unsere Forderungen nun hochhalten zu wollen. Am 9. April hatten wir eine öffentliche Versammlung, in welcher G. S. l. o. m. k. e. über die Gewerkschaftsbewegung referierte. In dieser Versammlung war blos ein Arbeitgeber anwesend, welcher auch bald nachher unsere Forderungen anerkannt hat. Der selbe beschäftigte vier Mann, bat aber blos zwei wieder eingestellt, weil er, wie er vorgab, nicht mehr beschäftigen kann. Es befinden sich augenblicklich acht Streikende hier am Orte (mehere und schon abgereist), davon sind drei verheirathet. Wir erfüllen die Kollegen allerorts, den Zugang wie bisher streng fernzuhalten.

Dresden. Den Kollegen, welche auf photographische Apparate beschäftigt sind, diene folgendes zur Beachtung. In der hiesigen Fabrik für photographische Apparate von R. Hütting sind in letzter Zeit wiederholt bedeutende Abzüge von den bis zu dieser Zeit beständen Alfordpreisen gemacht worden. Es wurde unerheblich mehr reklamiert, aber wir wurden stets mit der sichtlichen Antwort abgesetzt: Wenn Sie es nicht machen wollen, so sind es Andere, die es machen. Durch diese brutal-

Behandlungsweise haben mehrfach tüchtige Arbeiter dem Betrieb den Rücken gewandt. Auch hat Herr Hütting durch allerhand Vorpiegelungen und Versprechungen einige Kollegen von Auswärts hierher zu locken, welche allerdings, nachdem sie die Missverhältnisse hier keinen gelernt, zum größten Theil Dresden wieder verliehen. Da es unter solchen Umständen nicht mehr weiter gehen kann, sind wir entschlossen, Remedy zu schaffen und deshalb Obiges beachten zu wollen.

Görlitz. Am 8. April tagte hier im Saale der Deutschen Reichshalle eine von ungefähr 300 Tischlern besuchte öffentliche Tischlerversammlung, in welcher Kollege Lindner über den letzten deutschen Tischlerkongress zur Allgemeinen Zufriedenheit der Anwesenden referierte. So daß nun reicher Beifall gespendet wurde. Die Befreiungsmeldung, daß Listen zum Einzeichnen in den Verband ausliegen, hatte den Erfolg, daß sofort 54 Mann betrat. Es ist das ein um so erfreulicheres Resultat, da kleinere Mitgliederzahl schon seit Januar ganz wesentlich gestiegen ist. In der dem Referat folgenden Debatte, in der sich mehrere Redner beteiligten, wurde unter Anderem auch die Frage aufgeworfen, wie es hinsichtlich der Organisation in Breslau stehe. Kollege Lindner bemerkte hierauf, daß Breslau auf dem Kongress vertreten gewesen, der betreffende Delegierte sich auch mit den gesuchten Beschlüssen einverstanden erklärt habe, auch dem Verband in Breslau nichts im Wege stehe, so habe man doch bisher von einem bezüglichen Vorgehen der dortigen Kollegen nichts gehört. Nachdem Bericht aus Breslau in der vorigen Nummer d. Bl. scheint der Anschluß des dortigen Tischlerschvereins an den Verband in Ansicht zu stehen. D. R. U. Umso mehr müssen wir hier in Görlitz, als der zweitgrößten Stadt Schlesiens, den deutschen Kollegen zeigen, daß es in den Köpfen der schlesischen Tischler auch zu tagen beginnt. Nachdem in einem Schlusswort der Referent die Kollegen zu treuem Festhalten an der Organisation ermahnt, wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Deutschen Tischlerverband geschlossen.

Bernburg. Wie die Kollegen aus vorletzter Nummer dieser Zeitung erschen haben, waren auch die hiesigen Tischler, zum Zweck Ausbebung ihres Lohnes, an die hiesigen Meister herangetreten, und zwar mit folgendem Schreiben:

Geehrter Herr!

Die unterzeichnete Kommission ist beantragt, Ihnen folgendes zu unterbreiten:

„Die heute, den 1. April, in der Herzogl. Branerie abgehaltene, von ca. 60 Tischlern besuchte öffentliche Tischlerversammlung beschließt: Da durch die fortwährende Verhinderung der notwendigen Lebensmittel, wie durch die vorgelegte Statistik nachgewiesen worden, die notwendigen Ausgaben die Einnahme weit übersteigen, da ferner die Nachfrage und Sonntagsarbeit schädigend auf das ganze Handwerk sowohl als auf die einzelnen Berufsgenossen wirkt, da ferner dadurch, daß die Besetzen bei den Meistern in Kost und Logis genommen werden, der faulen Konkurrenz der weiteste Spielraum geschaffen wird, fordern färmliche hier versammelte Tischlerkollegen: 1. Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit; 2. einen Lohn von 28 Pf. pro Stunde; 3. für Überstunden und Sonntagsarbeit pro Stunde 35 Pf.; 4. möglichste Verstärkung der Akkordarbeit. Die hier anwesenden Tischlerkollegen verpflichten sich, in den Tischlerwerkstätten, in denen am 13. April diese Forderungen nicht bewilligt sind, zu kündigen und am 27. April die Arbeit niederzulegen. Alle anderen Kollegen, denen diese Forderungen bewilligt sind, verübrechen, nach Kräften diese zu unterstützen.“

Sie werden gebeten, Ihre Entscheidung einem der Unterzeichneten bis zum 10. d. M. zu übergeben.

Hochachtend

Unterschriften

Kollegen! Auch nicht einem unserer Herren Meister ist es eingefallen, uns irgend einen Bescheid zukommen zu lassen, nachdem dieselben doch eine Zusammenkunft abgehalten. So viel wir über diese Versammlung erfahren haben, sind sich unsere Herren Meister bereits unserer Forderungen einig geblieben, bis auf den letzten Mann, nämlich, sie nicht zu bewilligen. Anders ist es freilich, wenn es eine Submission über zu liefernde Tischlerarbeiten gilt, da ist immer einer billiger als der Andere. Wenn sie sich mir gegen ihre Gesellen einig sind, da können diese Herren ja auch einfach sagen: „Ich bekomme auch nicht viel für die Arbeit“ dann ist die Sache einfach abgemacht. Kollegen! Wir haben deshalb gedacht, keine Antwort ist auch eine Antwort. Die hiesigen Tischler sind gewillt, ihre Forderungen aufrecht zu erhalten. Sie richten deshalb nochmals die Bitte an Euch: Halten den Zugang nach hier streng fern, dann werden wir auch ohne große Schwierigkeiten unsere Forderung bewilligt erhalten.

Mit Gruß und Handschlag

Die Kommission, Weimar. Am 6. April fand in Lüders Restaurant eine öffentliche Tischlerversammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Unser Lohnverhältnisse. 2. Wahl einer Lohnkommission. Eine auswärtige Referenten zu bestellen, verbietet die hiesige Polizei, darum setzte der Vorsthende, Adalbert Maehls, mit wenigen aber klaren Worten auseinander, wozum die Kollegen Weimars zu dieser allgemeinen Beisammenkunft zusammenberufen worden. Schon seit längerer Zeit führt unter diesen das Gefühl, die in einer Vereinigung selbstständiger Tischler sich organisiert habenden hiesigen Tischlermeister beabsichtigen, ihre Gesellen mit einem Lohnatlas zu begleiten.

